

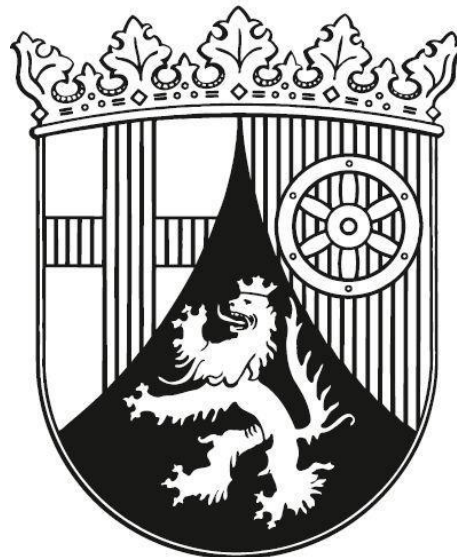
Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele	Antragsnummer bT 00079951/2024	Datum 25.06.2024	Seite (von Seiten) 1 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele Dipl.-Ing. (FH) Zum Weidentor 19 67346 Speyer	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz	
	Gemeinde Frankenthal (Pfalz)	
	Gemarkung Frankenthal	Gemarkungsnummer 4202
	Flur 0	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 13924	Flurstück(e) 1457/2, 1457/3, 1464, 1464/2, 1495/5, 2093/18, 2153/21	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum)
Speyer , den 25.06.2024

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Hubertus Häfele

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele	Antragsnummer bT 00079951/2024	Datum 25.06.2024	Seite (von Seiten) 2 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde entsprechend dem Antrag und nach Anzeige der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 nach Anlage 1 in der Örtlichkeit, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil die Grenzen wiederhergestellt, vorgefunden wurden, örtlich sichtbar abgemarkt sind und neu abgemarkt wurden.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in blau dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Der Grenzpunkt P1 wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil ein örtliches Hindernis dies verhindert hat. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,68 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele	Antragsnummer bT 00079951/2024	Datum 25.06.2024	Seite (von Seiten) 3 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Der Grenzpunkt P2 ist nicht zentrisch abgemarkt, weil ein örtliches Hindernis dies verhindert hat. Der Grenzpunkt ist, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,50 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

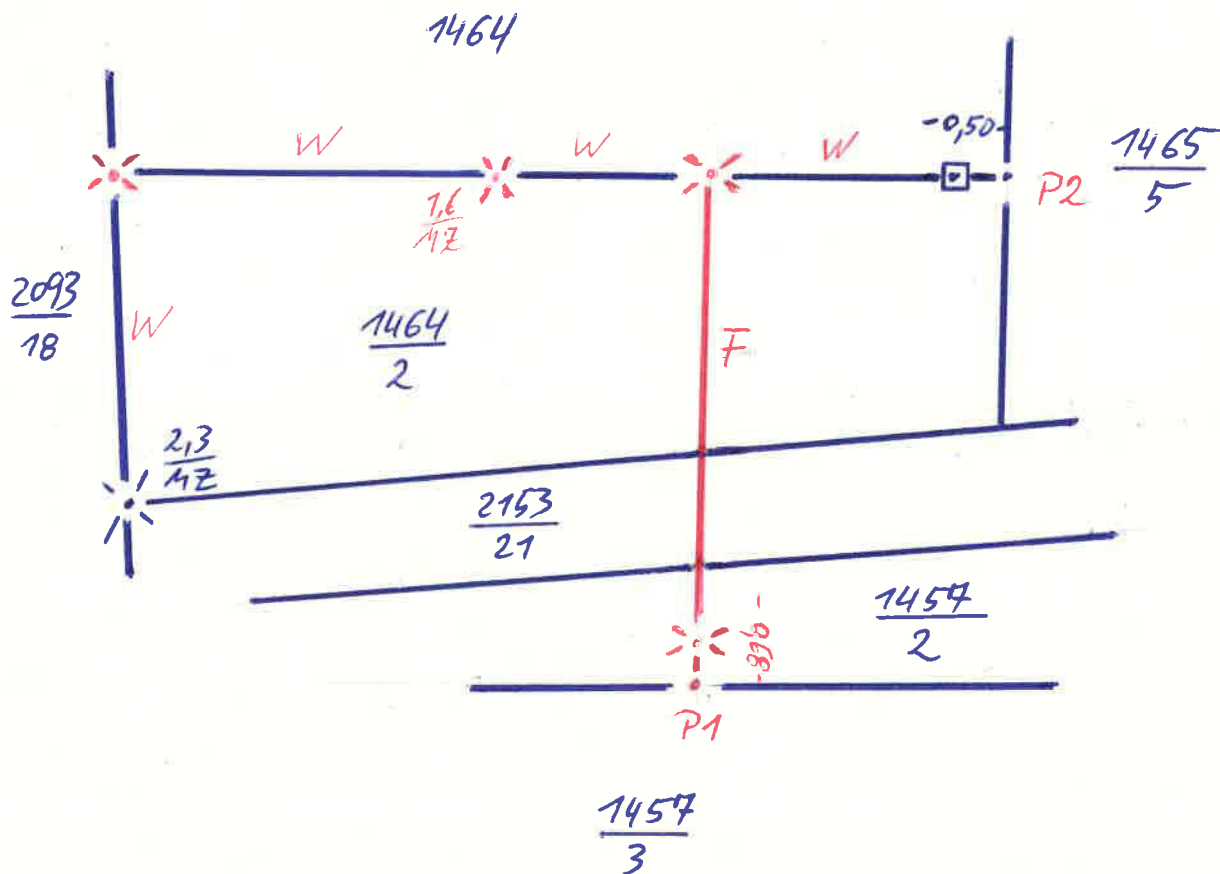
Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

gez. Hubertus Häfele, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen					
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u>	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
— / —	nicht abgemerkter Grenzpunkt	✂	Meißelzeichen	□	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
— ○ —	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	— □ —	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ $\frac{R}{0.5}$	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
— ○ $\frac{R}{0.5}$ —	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, F: Flasche	— □ $\frac{K}{1.5}$ —	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	○ $\frac{1.5}{B}$	
— □ —	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	— □ —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
— □ $\frac{R}{0.5}$ —	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	✂	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ $\frac{geh}{0.5}$	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)